



INFORMATION  
vom 16. November 2020

# 33. WICHTIGE INFORMATION - COVID-19- Notmaßnahmenverordnung

***Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!***

Gestern wurde nun die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung kurz vor Mitternacht kundgemacht.

Aufgrund der Komplexität der Verordnung haben wir für Dich jene Regelungen, die für Deine Gemeinde besondere Bedeutung haben, vorweg dargestellt und zusammengefasst. **Für Deine Gemeinde gilt ab morgen Dienstag, den 17.11.2020 Folgendes:**

- Die **Gemeindeämter müssen offen gehalten werden**. Einschränkungen der **Öffnungszeiten sowie Regelungen über den Parteienverkehr können individuell getroffen werden**. Es müssen alle notwendigen Parteien- und Amtshandlungen, die zu einem bestimmten Termin wahrgenommen werden können, möglich sein (zB Akteneinsicht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, zB Einsichtnahme in aufgelegte Entwürfe von Flächenwidmungsplänen oder in Budgetentwürfe von Gemeinden oder in Unterlagen von UVP-Verfahren). Das Verlassen des Hauses zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen Wegen im obigen Sinne (zB Teilnahme an einer Bauverhandlung) ist jedenfalls zulässig.
- Im Gemeindeamt gilt nach wie vor, dass beim Betreten des Amtes und Verweilen im Amt gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten ist, ebenso ist ein Mund-Nasen-Schutz zu

tragen. Die MitarbeiterInnen und Parteien haben bei Parteienverkehr einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen (kein Plexiglasschild).

- Generell gilt auch für Gemeinden das „Home-Office-Gebot“ für MitarbeiterInnen, wenn es der Betrieb im obigen Sinne überhaupt erlaubt, dies jedenfalls aber ohne Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung.
- Für **Arbeitsfahrzeuge** (Baufahrzeuge, Müllabfuhr, Straßenreinigung etc) gilt der 1 Meter-Abstand bzw wenn dieser nicht möglich ist, so ist ein MNS zu tragen.
- **Bauverhandlungen können und sollen weiterhin stattfinden**. Es wird empfohlen, auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen und der COVID-19-Maßnahmen (zB Maskentragepflicht bei engerem Kontakt wie Planlesen) zu achten.
- **Gemeinderatssitzungen und Vorstandssitzungen dürfen weiterhin stattfinden**, da Tätigkeiten im Wirkungsbereich von Organen der Vollziehung (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse) von der Anwendung der Verordnung ausgenommen sind.
- Umlaufbeschlüsse sind weiterhin im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen möglich (dazu dürfen wir auf die [Vierte Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Corona-Pandemie 2020 der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.4.2020](#) hinweisen).
- Die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen ist für die Mitglieder des Gemeinderates und jene MitarbeiterInnen, die mit dem Sitzungsablauf unmittelbar befasst sind, zulässig. **Gleiches gilt für Verbände, die im gesetzlichen Auftrag tätig sind (zB Sozialhilfverband oder Abwasserverband)**.
- Für die **Zuseher (Öffentlichkeit) bei Gemeinderatssitzungen** gilt jedoch, dass sie den privaten Wohnbereich zur Teilnahme an Gemeinderatssitzungen nur verlassen dürfen, wenn sie an jenen Gemeinderatssitzungen teilnehmen, die verpflichtend der Öffentlichkeit (aus verfassungsrechtlichen Gründen – Art 117 Abs 4 B-VG) zugänglich sein müssen (Rechnungsabschluss, Voranschlag). Es ist zwar grundsätzlich jede Gemeinderatssitzung öffentlich, jedoch ist das Hinkommen zu diesen Sitzungen für die BürgerInnen aus Gründen der Ausgangsbeschränkungen mit Ausnahme der Teilnahme an Sitzungen, die den Voranschlag oder den Rechnungsabschluss zum Gegenstand haben, durch die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nicht zulässig. ZuseherInnen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- **Sportanlagen sind für die Öffentlichkeit zu schließen**. Wartungsarbeiten, auch durch die MitarbeiterInnen der Gemeinden, sind zulässig.
- **Outdoor-Spielplätze der Gemeinden können geöffnet bleiben**, sofern es sich nicht um Sportstätten handelt (die Abgrenzung kann manchmal schwierig sein).
- Die **Altstoffsammelzentren dürfen geöffnet** haben.
- Die Postpartnerstelle der Gemeinde darf geöffnet bleiben.
- Im Bereich des Kindergarten- und Schultransportes gilt weiterhin die Ausnahme, wonach die sonst geltende Beschränkung, dass in jeder Sitzreihe einschließlich des Lenkers nur 2 Personen befördert werden dürfen, hier nicht gilt.
- Die weiteren Informationen betreffend Schulen und Kindergärten hast Du bereits gestern mit der [32. wichtigen Information](#) erhalten.

- Die Auslegung der „beruflichen Zwecke“, die zum Verlassen des Wohnsitzes berechtigen, ist neben der eigentlichen Berufsausübung weit gefasst (bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten, wie zB für Blaulichtorganisationen, Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper).
- Es gilt ein Betretungsverbot unter anderem für Bäder, Indoor-Spielplätze, Museen, Tierparks und Zoos, Archive, Bibliotheken und Büchereien, Märkte im Freien sind in Abhängigkeit diverser Kriterien (Warensortiment - vor allem Lebensmittel) möglich.
- Nur **unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien** (Gremiensitzungen, Fraktionssitzungen) sind erlaubt, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

Nachfolgend haben wir Dir die weiteren Erläuterungen zur nunmehr bereits kundgemachten COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zusammengefasst. Neben der Verordnung befinden sich auch die „rechtliche Begründung“ wie auch die FAQs im Anhang. Die FAQs sind übrigens nicht (mehr ganz) aktuell, da sich diese vermutlich auf einen Vorentwurf der Verordnung beziehen, zwischenzeitlich wurden die FAQs in dieser Fassung wieder von der Homepage genommen, siehe <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Maßnahmen.html>. Es wird aber voraussichtlich eine neue Fassung der häufigen Fragen (FAQs) geben.

### **Lockdown anders als im Frühjahr (!)**

Zu betonen ist, dass sich der derzeitige Lockdown in vielerlei Hinsicht von jenem im Frühjahr unterscheidet:

- War im Frühjahr tatsächlich zeitweise nahezu jeder Dienstleistungsbetrieb geschlossen bzw der Kundenkontakt nicht möglich, so sind es dieses Mal (neben Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten) nur jene Dienstleistungsbetriebe, die entweder körpernah sind (Friseur) oder es sich um Freizeiteinrichtungen handelt. Wie der Beilage der WKO zu entnehmen ist, sind alle anderen Dienstleistungsbetriebe (Schlosser, Dachdecker, Mechaniker etc) nicht geschlossen – einzig gilt ein Betretungsverbot in diesen Bereichen für den Verkauf von Waren.
- Festzuhalten ist daher, dass es – anders als beim ersten Lockdown – keine unmittelbare Veranlassung gibt, Baustellen, Sanierungsarbeiten, Gewerke und Sonstiges ruhend zu stellen oder aufzuschieben.
- Es gibt zudem keine Veranlassung, Gemeindeämter und Behörden zu schließen – das ergibt sich unter anderem auch daraus, dass im Unterschied zum ersten Lockdown kein Fristenmoratorium beschlossen wurde (und auch nicht angekündigt wurde). Damit laufen Fristen (Verfahrensfristen, Auflagefristen) jedenfalls weiter und der Amtsbetrieb muss aufrechterhalten werden (Betriebseinschränkungen können aber sinnvoll sein).
- Zu betonen ist, dass es weder ein Betretungsverbot noch eine Notwendigkeit gibt, Abfallsammelzentren, Bauhöfe oder Mistplätze zu schließen (Betriebseinschränkungen können aber sinnvoll sein).

## Zur Verordnung selbst

Die Verordnung tritt mit Dienstag, 17. November 2020, in Kraft und mit Ablauf des 6. Dezember 2020 außer Kraft (eigene Regelungen gibt es zu § 1 und § 12 – Ausgangsregelungen). Nachdem die Verordnung an sich übersichtlich strukturiert ist und es aufschlussreiche Unterlagen gibt (vor allem rechtliche Begründungen), werden auch des Umfangs wegen im Folgenden nur die gemeinderelevanten Passagen näher erörtert. Vorweg ist zu betonen, dass mit Inkrafttreten dieser Verordnung die vorangegangene „COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung“ außer Kraft tritt und die Vorgängerregelung „COVID-19-Maßnahmenverordnung“ nicht wieder in Kraft tritt (diese wäre nach Außerkräfttreten der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wieder in Kraft getreten). Auch vorab ist darauf hinzuweisen, dass es neben den bundesweiten Maßnahmen auch noch regionale Maßnahmen gibt/geben kann – siehe hierzu <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>.

## Ausgangsregelungen (§ 1)

- Die Ausgangsregelung wurde deutlich verschärft – diese gilt (wie beim ersten Lockdown) nunmehr 24 Stunden und nicht nur in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des folgenden Tages.
- Die Ausgangsregelung gilt vorläufig (aufgrund der zwingenden Beschränkung auf 10 Tage) nur bis einschließlich Donnerstag, 26. November 2020. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Regelung verlängert wird.
- Die Zwecke, weswegen das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt (zuvor „Verweilen“) außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zulässig sind, wurden ebenso etwas verschärft bzw detaillierter geregelt (siehe Aufzählung in § 1 Abs. 1).
- Aus Sicht der Gemeinde von Bedeutung sind folgende Zwecke, aufgrund derer der private Wohnbereich verlassen werden darf:
  - Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist (wie schon bisher handelt es sich dabei um **keine Home-Office-Pflicht**).
  - In den **rechtlichen Begründungen** ist auf Seite 3 zu „beruflichen Zwecken“ Folgendes zu lesen: „Der Terminus „berufliche Zwecke“ ist weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch **ehrenamtliche Tätigkeiten, wie zB für Blaulichtorganisationen**. In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch die Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper (AB 370 BlgNR 27. GP 14).
  - Weiters wird in den rechtlichen Begründungen an dieser Stelle festgehalten, dass die Wahrnehmung der Tätigkeiten von Organen der Gebietskörperschaften und sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Verwaltung weitgehend unter die Ausnahme des § 15 Abs. 1 Z 3 fällt – diesbezüglich die Verordnung daher gar nicht gilt (siehe hierzu unten zu § 15).

- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung - darunter **fallen auch Kinderspielplätze im Freien**, diese dürfen daher betreten werden. Siehe hierzu Seite 7 der Beilage „FAQ“. Demnach sind nach dieser Verordnung Spielplätze im Freien nicht zu sperren (wenngleich es ohnehin keine Pflicht der Gemeinden gibt, Spielplätze zu sperren, die nicht betreten werden dürfen - aber Gemeinden haben das bisher im Sinne des Bürgerservices und der Bürgerinformation im Falle eines Betretungsverbot getan); Indoor-Spielplätze hingegen gelten als Freizeiteinrichtung und dürfen nicht betreten werden (siehe § 5 Abs. 3 Z 8).
- Zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen – daraus folgt zum einen, dass es **keine Notwendigkeit gibt, Gemeindeämter zu schließen**; zudem darf der **Bürger etwa für die Erledigung von behördlichen Partei- und Amtshandlungen**, die zu einem bestimmten Termin (zB im Rahmen einer mündlichen Verhandlung) oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums (zB **Einsichtnahme in aufgelegte Entwürfe von Raumordnungsplänen, in Budgetentwürfe der Gemeinden, Amtstafel**) wahrgenommen werden müssen, den privaten Wohnbereich verlassen.
- Dass Gemeindeämter und Behörden nicht schließen, ergibt sich auch daraus, dass im Unterschied zum Frühjahr und zum ersten Lockdown kein Fristenmoratorium beschlossen wurde (und auch nicht angekündigt wurde). Damit laufen Fristen (Verfahrensfristen, Auflagefristen) jedenfalls weiter und der Amtsbetrieb muss aufrechterhalten werden.
- Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass noch rechtzeitig (zwar nicht in der Verordnung, aber zumindest) in der rechtlichen Begründung eine Klarstellung getroffen wurde, dass auch die Teilnahme an **Gemeinderatssitzungen, die verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen**, von der Ausgangsregelung ausgenommen ist (siehe hierzu Seite 4 der rechtlichen Begründung). Da sich das nicht aus dem Verordnungstext selbst ableiten lässt, ist es sinnvoll, wenn das in der nächsten Novelle in den Verordnungstext aufgenommen wird. Jedenfalls darf der Bürger den privaten Wohnbereich zu diesem Zweck verlassen. „Verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich“ betrifft unseres Erachtens nicht nur Sitzungen, die von Verfassung wegen öffentlich sein müssen (Gemeindevoranschlag, Gemeindefinanzabschluss), sondern auch die aufgrund von Gemeindeordnungen (und damit von Gesetzes wegen) öffentlich sein müssen (bzw die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf).
- Zur **Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen** und zum **Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie** – das heißt der Bürger darf zum Zwecke des Wählens oder der Teilnahme an einem Volksbegehren etc den privaten Wohnbereich verlassen.
- Zur **Teilnahme an Veranstaltungen** gemäß den §§ 12 und 13 (etwa **„unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien**

### oder von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen“

(siehe hierzu unten zu § 12).

- Im Übrigen ist neben anderen Zwecken weiterhin das Fahren und Verweilen zum bzw am Zweitwohnsitz zulässig.
- Mangels anderer Regelungen dürfen Massenbeförderungsmittel wie Bus, Bahn, U-Bahn etc (zu allen Zwecken, die erlaubt sind) genutzt werden.

### **Öffentliche Orte (§ 2)**

- Die Bestimmung ist zwar gleich geblieben (Mund-Nasen-Schutz in geschlossenen Räumen; 1-Meter-Abstand), jedoch wurde (endlich) jene Regelung gestrichen, wonach sich sechs Personen aus zwei Haushalten zuzüglich höchstens sechs eigener minderjähriger Kinder treffen konnten - noch dazu ohne einen 1-Meter-Abstand einhalten zu müssen.

### **Massenbeförderungsmittel (§ 3)**

- Hierbei hat es keine Änderungen gegeben. Weiterhin gilt die Ausnahme von der 1-Meter-Abstandspflicht für den Fall, dass aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung nicht möglich ist.

### **Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen (§ 4)**

- Weiterhin gilt, dass die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur zulässig ist, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden (gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe).
- Wichtig ist, **dass sich weiterhin im Bereich des Kindergarten- und Schülertransportes nichts geändert hat** – weiterhin gilt auch hier, dass die Regelung, wonach in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden, nicht gilt, wenn dies auf Grund der Anzahl der Fahrgäste erforderlich ist.
- Seil- und Zahnradbahnen (etwa Skilifte) dürfen weiterhin nur zu bestimmten Zwecken benutzt werden (anders ist es bei Massenbeförderungsmitteln - siehe oben zu § 1).

### **Kundenbereiche (§ 5)**

- Generell verboten, jedoch mit Ausnahmen, sind das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von
  - Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren (Ausnahme: zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte),
  - Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (Kosmetiker, Friseur etc) oder
  - **Freizeiteinrichtungen** zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen (etwa **Bäder, Indoor-Spielplätze, Museen, Tierparks und Zoos, Archive, Bibliotheken und Büchereien**).
- Ausgenommen vom Betretungsverbot sind unter anderem:

- Apotheken, Lebensmittelhandel (und bäuerliche Direktvermarkter), Drogerien, Trafiken, Tankstellen und **Postdiensteanbieter (einschließlich Post.Partner, die von Gemeinden** oder von „zulässigen Betrieben“ betrieben werden; sollte es sich um einen Betrieb handeln, der an sich nicht betreten werden darf, dann darf dieser, wenn er für die Aufrechterhaltung der Postversorgung notwendig ist, nur hinsichtlich Postdienste sehr wohl betreten werden (wäre daher ein Friseur Post.Partner, dann dürfte er nur Postdienste anbieten bzw die Betriebsstätte nur deswegen betreten werden).
- Im Vergleich zum Vorentwurf (und den FAQs) wurden einige Betriebsstätten von der Liste der Ausnahmen gestrichen: so scheinen unter anderem Banken und **Abfallentsorgungsbetriebe** nicht mehr in den Ausnahmen auf, ABER begründet wird dies damit, dass diese ohnehin nicht unter das Betretungsverbot fallen.
- Daraus folgt, dass es weder **ein Betretungsverbot noch eine Notwendigkeit gibt, Abfallsammelzentren oder Mistplätze** zu schließen (wie dies vor allem im Frühjahr passiert ist).
- Für Betriebsstätten gibt es zudem neben den bisher geltenden Regelungen (1-Meter-Abstand; Mund-Nasen-Schutz; 10 m<sup>2</sup>/Person etc) weitere Beschränkungen (Geschäftszeiten von Betriebsstätten des Handels 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr; eingeschränktes Warensortiment).
- Alle Regelungen mit Ausnahme der Personenbegrenzung (10 m<sup>2</sup>/Person) gelten **auch für Märkte im Freien und für Verwaltungsbehörden** (und Verwaltungsgerichte) **bei Parteienverkehr**. Daraus folgt, dass **Märkte im Freien nicht per se verboten** sind, sondern nur diesen Regularien unterliegen (etwa Warensortiment, Öffnungszeiten).
- Neben den bisherigen Regelungen (1-Meter-Abstand und die Mund-Nasen-Schutzpflicht) gelten nunmehr auch in geschlossenen Räumen von Einrichtungen zur Religionsausübung die 10 m<sup>2</sup>/Person.

#### **Arbeitsorte und Orte der beruflichen Tätigkeit (§ 6)**

- Neu ist, dass „beim Betreten von Arbeitsorten darauf zu achten ist, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einverständnis finden“. Die Verordnung **empfiehlt daher Home-Office** – eine Pflicht, selbst wenn es möglich wäre, ergibt sich dadurch aber nicht.
- Wie bisher gilt, dass für **Arbeitsfahrzeuge (Baufahrzeuge, Müllabfuhr, Straßenreinigungsfahrzeuge etc)** ebenso der 1-Meter-Abstand bzw (wenn nicht möglich) eine Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt.

#### **Gastgewerbe (§ 7)**

- Strengere Regelungen gibt es in diesem Bereich (Abholung von Getränken und Speisen nur zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr (zuvor 20.00 Uhr) jedoch

Lieferservices weiterhin rund um die Uhr; zwecks Verhinderung von Menschenansammlungen vor Betriebsstätten dürfen Speisen und Getränke nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden.

- Das absolute Betretungsverbot gilt unter anderem nicht für „Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen **einschließlich Schulen und Kindergärten**“. Daher ändert sich **hinsichtlich Schulkantinen (zumindest rechtlich) nichts** – diese dürfen weiterhin ohne Einschränkungen betrieben werden (auch Selbstbedienung ist zulässig).

#### **Beherbergungsbetriebe (§ 8)**

- Einzig die Ausnahme vom Betretungsverbot gemäß § 8 Abs 3 Z 3 (berufliche Gründe) wurde enger formuliert. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind demnach neben den anderen Gründen nur mehr Betretungen zu **unaufschiebbaren beruflichen Zwecken**. Damit sollen indirekt auch nicht notwendige Dienstreisen beschränkt werden.

#### **Sportstätten (§ 9)**

- Das Betretungsverbot von Sportstätten wurde massiv verschärft: Sportstätten dürfen generell **nicht mehr zum Zweck der Sportausübung betreten** werden – daraus folgt aber, dass sie **sehr wohl zwecks Instandhaltung, Instandsetzung** (sowie Treffen von Vorkehrungen für den Winter, winterfest machen etc) betreten werden dürfen.
- Sportstätten im Sinne des § 3 Z 11 sind bspw **Sporthallen, Sportplätze, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten**. Es ist daher vernünftig und im Sinne des Bürgerservices und der Bürgerinformation sinnvoll, alle derartigen Sportanlagen zu schließen, zu sperren bzw vor Ort auf das Betretungsverbot hinzuweisen (Fußballplatz, Sportplatz, Tennisplatz, Volleyballplatz etc).
- Sollte die Abgrenzung zur „Freizeiteinrichtung“ nach § 5 schwierig sein, so spielt das keine Rolle, da auch hinsichtlich dieser ein (weitgehendes) Betretungsverbot gilt – nicht darunter fallen, wie bereits erwähnt, Kinderspielplätze im Freien.
- Ausnahmen vom Betretungsverbot zur Ausübung von Sport gibt es nur mehr für Spitzensportler.

#### **Alten-, Pflege- und Behindertenheime (§ 10)**

- Zwar wurde ein Systemwechsel vollzogen – nunmehr ist ein Betreten generell untersagt, aber mit Ausnahmen. Es gibt keine nennenswerten Änderungen zur COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

#### **Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (§ 11)**

- Auch hier wurde ein Systemwechsel vollzogen – aber auch hier gibt es keine nennenswerten Änderungen zur vorangegangenen Verordnung.

## Veranstaltungen (§ 12)

- Das System wurde hinsichtlich Veranstaltungen umgestellt, da sich eine generelle Untersagung aufgrund der Ausgangsbeschränkungen und der Abstandregelungen ohnedies erübrigt.
- Die getroffene Regelung gilt wie die Ausgangsregelung des § 1 (aufgrund der zwingenden Beschränkung auf 10 Tage) nur bis einschließlich Donnerstag, 26. November 2020. Es ist aber davon auszugehen, dass auch diese Regelung verlängert wird.
- Der Bestimmung nach ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen nur für folgende Veranstaltungen zulässig (es handelt sich dabei im Wesentlichen um die bisherigen Ausnahmen – die aber verschärft wurden):
  - unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können (Dienstbesprechungen, Projektbesprechungen, Sitzungen etc),
  - Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (Demonstrationen),
  - Veranstaltungen zur Religionsausübung (es gibt aber Selbstbeschränkungen der Religionsgemeinschaften; zuvor waren diese sogar von der Verordnung ausgenommen),
  - unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien (Gremiensitzungen), sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
  - unaufschiebbare Zusammenkünfte von **statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen** (Gesellschafterversammlung, Vorstandssitzung), sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist (entspricht der bisherigen Regelung),
  - unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz (etwa Betriebsratssitzungen), sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
  - Begräbnisse mit höchstens 50 Personen (entspricht der bisherigen Regelung),
  - Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen (Präventionskonzept erforderlich),
  - Zusammenkünfte zu **unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken**, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist (wurde deutlich strenger).
- Bei allen Veranstaltungen gelten der 1-Meter-Abstand und eine Mund-Nasen-Schutzpflicht (mit Ausnahmen für Proben und künstlerische Darbietungen sowie Aus- und Fortbildungen).

### Sportveranstaltungen im Spitzensport (§ 13) und „Betreten“ (§ 14)

- Hier gibt es keine nennenswerten Änderungen. Bei letzterem handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die bereits im COVID-19-Maßnahmegesetz enthalten ist.

### Ausnahmen (§ 15)

- Keine nennenswerten Änderungen gibt es im Bereich der generellen Ausnahmen von der Verordnung (nunmehr sind auch Bibliotheken in Universitäten von der Verordnung ausgenommen).
- Weiterhin von der Verordnung ausgenommen sind Schulen nach Schulorganisationsgesetz, nach Pflichtschulgesetz, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts (die aber infolge Distance Learning nicht zum Tragen kommen wird), und Horte.
- Weiterhin ausgenommen vom Geltungsbereich der Verordnung sind **Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden** und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen. So sind etwa Gemeinderatssitzungen selbst von der Verordnung ausgenommen (nicht aber die Zuhörer).
- Alle weiteren Ausnahmen haben sich nicht wesentlich verändert (Ausnahmen vom 1-Meter-Abstand, Ausnahmen vom Mund-Nasen-Schutz etc).

**Wir bitten um Kenntnisnahme!**

### Anlagen:

[COVID-19-NotmaßnahmenVO, BGBl II 479/2020](#)

[rechtliche Begründung COVID-19-NotmaßnahmenVO](#)

[BMSGPK-FAQ-COVID-19-NotmaßnahmenVO](#)

[BMBWF Erlass Schulbetrieb ab 17.11.2020](#)

[Kriterienliste WKO - Betriebliche Beschränkungen](#)

[Vierte Richtlinie der Abteilung 7 vom 10.4.2020](#)

[32. wichtige Information - Schul- und Kindergartenbetrieb im Lockdown](#)

**Mit herzlichen Grüßen!**



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



[post@gemeindegund.steiermark.at](mailto:post@gemeindegund.steiermark.at)



[www.gemeindegund.steiermark.at](http://www.gemeindegund.steiermark.at)